

aller Menschen. Ein überall gleicher Normalmensch wurde als gegeben vorausgesetzt, und nun galt es, aus dieser Natur die positiv gegebenen Unterordnungsverhältnisse, namentlich die Unterwerfung der Menschen unter eine Staats- und Rechtsordnung zu erklären. Das Mittel dazu bot die vermeintlich überall gleiche menschliche Vernunfttätigkeit. So wurde neben jede positive Staats- und Rechtslehre eine solche des Naturrechts gesetzt.

Die Entwicklung aus der überall gleichen Natur des Menschen vermöge der überall gleichen Vernunfttätigkeit hätte nur zu einem einheitlichen naturrechtlichen Systeme führen können. Und doch entstanden die verschiedensten Lehren nach- und nebeneinander.

In der That war der **naturrechtliche Ausgangspunkt** von dem überall gleichen Menschen **unhaltbar**. Alles menschliche Tun und Treiben, insbesondere alles menschliche Denken, ist bedingt von den Schranken des Ortes und der Zeit. Jedes naturrechtliche System entstand daher mit der Prätension, aus der überall gleichen Natur des Menschen vermöge der gleichen Vernunfttätigkeit geschöpft zu sein, doch war es tatsächlich bedingt durch die zeitliche und örtliche Umgebung seines Urhebers. Die Abstraktion ist nur äußere Form ohne materielle Grundlage.

Ja man kann je nach der Stellung des Urhebers zu seiner äußeren Umgebung drei **verschiedene Richtungen** unterscheiden. Ist der Verfasser mit den ihn umgebenden Zuständen zufrieden, so stellt er diese in idealer Verklärung des Naturrechts als allein aus der Natur des Menschen erwachsen und vernünftig dar, so Chr. Wolff, der preußische Modephilosoph des 18. Jahrhunderts. Sind es dagegen politische Richtungen, die sich gegen die bestehende Ordnung der Dinge auflehnen, so wird ihnen das geschichtlich Gewordene und tatsächlich Bestehende Unsinn, ihre Forderungen erscheinen als das Recht, das mit dem Menschen geboren, als allein vernünftig. Diesen Charakter hatte die französische Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts. Und endlich war es drittens auch möglich, daß Anhänger und Gegner des Bestehenden sich in gleicher Weise mit naturrechtlichen Waffen verteidigten und bekämpften. So fand im 17. Jahrhundert der Stuartsche Absolutis-